

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 8 -

Nr. 3

Dingolfing, 31. Januar

2019

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Simbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kugl

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.08.1982 über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Jugendgästehauses Einhellig in Eichenberg

Wasserrecht;

Anpassung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987

Wasserrecht;

Anpassung des Wasserschutzgebiets des Marktes Wallersdorf für die Wasserversorgung der Ortschaften Ettling, Westerndorf und Meisterthal

Sparkasse Landshut;

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-863/3/2/11

Wasserrecht;

Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet im Markt Simbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kugl

mit 1 Lageplan (Anlage 1)

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 22.12.1987 über das Wasserschutzgebiet im Markt Simbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kugl

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) i. V. m. Art. 31 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS. 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 22.12.1987 über das Wasserschutzgebiet im Markt Simbach für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kugl

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 22.12.1987 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Kugl, Markt Simbach, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dingolfing, 22.01.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau
Werner Bumeder
Stv. Landrat

42-863/3/4/7

Wasserrecht;

Änderung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.08.1982 über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Jugendgästehauses Einhellig in Eichenberg

In der bestehenden Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 12.08.1982 über das Wasserschutzgebiet im Markt Eichendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Jugendgästehauses Einhellig in Eichenberg ist in der engeren Schutzzone kein Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger enthalten.

Das Wirtschaftsdüngerverbot ist mittlerweile Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Schutzgebieten gem. § 51 Abs. 2 WHG. Danach müssen Anordnungen in der engeren Schutzzone sicherstellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in der engeren Schutzzone das Ausbringen von Wirtschaftsdünger verboten sein.

Das Wasserschutzgebiet soll im bisherigen räumlichen Umfang unverändert bleiben. Es sollen § 3 Abs. 1 Ziffern 1.1 bzw. 1.2 der Verordnung dahingehend geändert werden, dass ein Wirtschaftsdüngerverbot in der engeren Schutzzone aufgenommen wird.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben werden am

Dienstag, den 12.02.2019
um 10.30 Uhr
im
Besprechungsraum im 4. OG im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, 29.01.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/2/11

Wasserrecht;

Anpassung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987

In der bestehenden Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Simbach durch die Brunnen I und II vom 15.07.1987 ist in der engeren Schutzzone kein Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger und Gülle enthalten.

Das Wirtschaftsdüngerverbot und das Verbot für die Ausbringung von Gülle ist mittlerweile Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausweisung von Schutzgebieten gem. § 51 Abs. 2 WHG. Danach müssen Anordnungen in der engeren Schutzzone sicherstellen, dass keine mikrobiologischen Belastungen mit akuten hygienischen Gefahren, insbesondere Fäkalkeime, in das Rohwasser gelangen können. Hierzu muss in der engeren Schutzzone das Ausbringen von Wirtschaftsdünger und Gülle verboten sein.

Der Markt Simbach hat deshalb Unterlagen zur Änderung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II vorgelegt. Die engere Schutzzone (Zone II) soll im bisherigen räumlichen Umfang unverändert bleiben. Es soll § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung dahingehend geändert werden, dass ein Wirtschaftsdüngerverbot und ein Verbot der Ausbringung von Gülle in der engeren Schutzzone aufgenommen werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben werden am

Dienstag, den 12.02.2019
um 11.00 Uhr
im
Besprechungsraum im 4. OG im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, 29.01.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/2

Wasserrecht;

Anpassung des Wasserschutzgebiets des Marktes Wallersdorf für die Wasserversorgung der Ortschaften Ettling, Westerndorf und Meisterthal

Ein Abgleich der tatsächlichen Lage des Brunnens hat ergeben, dass der Brunnen außerhalb des Fassungsgebietes des mit Verordnung vom 04.08.1987 festgesetzten Wasserschutzgebietes liegt. Aus diesem Grund ist eine Überarbeitung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Ortschaften Ettling, Westerndorf und Meisterthal erforderlich. Das Schutzgebiet soll an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Vorhaben werden am

Dienstag, den 12.02.2019
um 11.15 Uhr
im
Besprechungsraum im 4. OG im
Landratsamt Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, 29.01.2019
Landratsamt Dingolfing-Landau

Nr. 3

Dingolfing, 31. Januar

2019

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3417191181

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 18.10.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, 22.01.2019

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Geisler

L.S.

Sparkasse Landshut;
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3418785638
ltd. auf Czech Siegfried und Gabriele)
ist in Verlust geraten.

Antragsteller
Doris Czech

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29.04.2019

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, 28.01.2019

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Geisler

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat